

3. Änderungssatzung

vom 02.09.2010

zur Verbandssatzung des „Mittlere Mulde“ vom 19.03.2004

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ am 02. September 2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19.03.2004 (SächsAbl. S. 724) beschlossen:

§ 1

Änderungen

(1) Der § 1 (1), wird wie folgt geändert:

- (1) Verbandsmitglieder sind die
- Große Kreisstadt Eilenburg
 - Gemeinde Doberschütz
 - Gemeinde Krostitz
 - Gemeinde Zschepplin.

Das Verbandsgebiet umfasst das aus der Anlage 1 ersichtliche Gebiet seiner Mitglieder.

(2) Der § 6 (3), wird wie folgt geändert:

- (3) Die Verbandsversammlung hat zusammen 25 Stimmen. Davon entfallen auf die Große Kreisstadt Eilenburg 10 Stimmen und auf die Gemeinden Doberschütz, Krostitz und Zschepplin je 5 Stimmen.
Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Der § 14 (2), wird wie folgt geändert:

Neben den Umlagen nach Abs. 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage.

Umlagemaßstab für diese Straßenentwässerungskostenanteile ist:

- für die Gemeindestraßen: die Länge der öffentlichen Abwasserleitungen aller Verbandsmitglieder, die der Straßenentwässerung dienen

- für die Staats-, Bundes- und Kreisstraßen: die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden

(4) Die Anlage 1 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom 19.03.2004 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom 19.03.2004

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet:

- Große Kreisstadt Eilenburg mit allen Ortsteilen

- Gemeinde Doberschütz mit allen Ortsteilen

- Gemeinde Krostitz mit allen Ortsteilen

- Gemeinde Zschemplin mit den Ortsteilen Krippenhna, Naundorf, Zschemplin, Rödgen, Steubeln, Noitzsch

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen wurde, tritt die Änderungssatzung frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eilenburg, 03.09.2010

W a c k e r
Verbandsvorsitzender